

Bekanntmachung
Satzung
über die Abfallwirtschaft
im Altmarkkreis Salzwedel
(Abfallwirtschaftssatzung vom 20.02.2006)

Aufgrund des Art. 2 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel, beschlossen durch den Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel am 17.12.2007, wird folgende geltende Neufassung bekannt gemacht.

1. die Neufassung berücksichtigt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel vom 11. 12. 2006,
2. die Neufassung berücksichtigt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel vom 17.12.2007.

§ 1
Grundsatz

(1) Der Altmarkkreis Salzwedel (im Folgenden als Landkreis bezeichnet) entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung im Sinne der Vorschriften des KrW-/AbfG und des AbfG LSA.

(2) Ziele der Abfallwirtschaft sind:

1. die Entstehung von Abfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung),
2. Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern (Schadstoffminimierung),
3. Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoffe, Bauabfälle (Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch), Textilien, Holz, Sperrmüll und kompostierbare Stoffe, soweit wie möglich, betriebswirtschaftlich vertretbar und umweltverträglich in den Stoffkreislauf zurückzuführen (stoffliche Abfallverwertung),
4. nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich abzulagern (Abfallablagerung).

Abfälle sind, soweit dies für ihre umweltverträgliche Verwertung oder Ablagerung erforderlich ist, zu behandeln (Abfallbehandlung).

(3) Der Landkreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 AbfG LSA und betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sich der Landkreis ganz oder teilweise Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 AbfG LSA).

§ 2
Abfallvermeidung

(1) Das Entstehen von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung). Abfälle sind gem. § 4 Abs. 1 KrW-/AbfG in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, in zweiter Linie stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung). Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 10 Abs. 1 Krw-/AbfG).

(2) Pflichten zur Abfallvermeidung:

1. Der Landkreis, die Gemeinden und die juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie alle Bürger haben die Pflichten nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu erfüllen.
2. Die in Nr. 1 genannten juristischen Personen sind, wenn dies nicht zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führt, verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Erzeugnisse zu bevorzugen, die
 - längerfristig genutzt, wirtschaftlich wiedergenutzt und als Abfälle stofflich verwertet werden können,
 - im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger Abfällen führen oder sich eher zur umweltverträglichen Entsorgung eignen,
 - aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind.
3. Die in Nr. 1 genannten juristischen Personen haben Dritte, denen sie ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Benutzung überlassen, zu verpflichten, entsprechend Nr. 2 zu verfahren.

§ 3

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 15 Krw-/AbfG. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung der Abfälle. Zur Beseitigung gehören das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, Transportieren, Behandeln, Lagern und Ablagern (Deponieren) der Abfälle.
- (2) Von der Abfallentsorgung oder der Deponierung oder vom Einsammeln und Transportieren sind die in der Anlage aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.
Im Bedarfsfall kann der Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg durch den Landkreis im Rahmen einer Einzelfallentscheidung festgelegt werden.
- (3) Zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Abfällen kann der Landkreis mit Zustimmung des Landesverwaltungsamtes gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 AbfG LSA Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht in den vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen entsorgt werden können.
- (4) Soweit Abfälle nach Abs. 2 und 3 von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle selbst verpflichtet.
- (5) Soweit Abfälle nach Abs. 2 von der Einsammlung und dem Transport ausgeschlossen sind, hat der Abfallbesitzer den sach- und fachgerechten Transport der Abfälle zu der vom Landkreis angegebenen Entsorgungsanlage selber zu organisieren.
- (6) Der Ausschluss von der Abfallentsorgung gilt nicht für solche Abfälle, die in Kleinmengen in Haushaltungen entsprechend § 13 anfallen.
- (7) Der Ausschluss von der Abfallentsorgung gilt ebenfalls nicht für Elektro- und Elektronikgeräte, die in privaten Haushalten entsprechend § 14 anfallen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang/Überlassungspflicht

- (1) Die Eigentümer bewohnter oder gewerblich genutzter Grundstücke, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen und die anfallenden Abfälle nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 der öffentlichen

Abfallentsorgung zu überlassen. Die Überlassungspflicht für angefallene Abfälle zur Beseitigung obliegt allen Abfallbesitzern, insbesondere auch Transporteuren (§ 49 KrW-/AbfG).

Die Anschluss- und Benutzungspflicht gilt auch für nur zeitweilig bewohnte oder genutzte Grundstücke, insbesondere Wochenendhäuser.

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer im Sinne von Satz 1. Der Landkreis kann auf schriftlichen Antrag den Mieter sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Einzelfall oder von Amtswegen beim Vorliegen wichtiger Gründe und ohne wesentliche Erhöhung des Verwaltungsaufwandes (Verwaltungskosten) des Landkreises zu Gebührenschuldnern, befristet oder unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall einer wesentlichen Veränderung der Veranlagungstatbestände, bestimmen.

Bei Nichteintragung in das Grundbuch oder sonst ungeklärter Eigentumslage ist derjenige Gebührensschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbucheintragung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Insoweit gilt auch eine Eigentumswohnung als Grundstück.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang/Überlassungspflicht gilt nicht für nach § 3 Abs. 2 und 3 ausgeschlossene Abfälle, für gemäß § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG von der Überlassungspflicht befreite Abfälle und solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen des Altmarkkreises Salzwedel durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

(4) Campingplätze, Erholungszentren und Wochenendhäuser, welche über das ganze Jahr genutzt werden, müssen während des ganzen Jahres mit festen und für den Landkreis zugelassenen Behältern gemäß § 17 an die Abfallentsorgung angeschlossen sein.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für pflanzliche Abfälle nativorganischen Ursprungs (unbehandelt) aus dem Aufwuchs landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Böden sowie aus Maßnahmen der Unterhaltung von Verkehrswegen, Gewässern, Deichen, der Landschaftspflege oder Flurbereinigung, soweit deren Verwertung in einer anderen zugelassenen Form außerhalb kreislicher Anlagen erfolgt.

§ 5

Anlieferung von Abfällen bei den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Besitzer von Abfällen, die nach § 3 Abs. 2 und § 12 a Abs. 2 ausgeschlossen sind, müssen diese im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 4 dieser Satzung selbst oder durch hierfür zugelassene Entsorgungsunternehmen zu den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen bringen.“

Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Behältern oder Fahrzeugen zu erfolgen.

(2) Für Abfälle, die bei einem Abfallbesitzer wiederkehrend anfallen, sind auf Anforderung des Landkreises zu Lasten des Abfallerzeugers Kontrollanalysen vorzulegen, um die weiteren Entsorgungsmöglichkeiten des Abfalls bewerten zu können.

(3) Asbestabfälle sind getrennt von anderen Abfällen in den gesetzlich vorgeschriebenen Transport- und Anlieferungsformen nach Beantragung einer Annahmeerklärung beim beauftragten Dritten und Erteilung eines Annahmezeitpunktes auf der Asbestmonodeponie Cheine (bei Salzwedel) anzudienen. In

Ausnahmefällen und bei Kleinstmengen (< 1 cbm) kann Asbest auch auf der Kreisabfalldéponie Lindenberg angedient werden.

(4) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt. Sie enthält Regelungen und Beschränkungen zu Art, Menge, Vorbehandlung und Trennung von Abfällen, soweit es der ordnungsgemäÙe Betrieb erfordert. Anlieferer haben die Regelungen der Benutzungsordnung zu beachten. Gewerbliche Anlieferer werden auf die Einhaltung der Vorgaben des KrW-/AbfG und der Nachweisverordnung verwiesen.

(5) Die Regelungen der jeweils gültigen Genehmigungen für die Abfallentsorgungsanlagen bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen. Er informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Weiterverwendung von Gegenständen, der Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung langlebiger Produkte und den Einsatz abfallarmer Produktionsverfahren. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben kann der Landkreis sich Dritter bedienen.

§ 7 Abfallverwertung

(1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch, soweit Abfallvermeidung nicht möglich ist:

1. Verpackungen
2. Altpapier
3. Altglas
4. Leichtverpackungen
5. Sperrmüll
6. Grünabfälle
7. Teppichböden
8. Altholz
9. Problemabfälle aus Haushaltungen
10. Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten
11. Bauabfälle/Baustellenabfälle
12. Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle im Rahmen der Überlassungspflichten gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG getrennt nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 zur Entsorgung bereitzustellen und die dafür gekennzeichneten Behältnisse zu nutzen, soweit gesonderte Behältnisse vorgesehen sind.

§ 8 Verpackungen

1. Verpackungen im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr.1 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.8.1998 (BGBl. I S. 2379) in der zurzeit geltenden Fassung, u. a. aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte **zur Aufnahme**, zum Schutz, zur Handhabung und zur Lieferung **oder zur Darbietung** von Waren, die vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

2. Verkaufsverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV sind u. a. Verpackungen, die als Verkaufseinheit angeboten werden und beim Endverbraucher anfallen. Sie werden gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV im Rahmen der DSD-Sammlungen (Rücknahmesystem) durch beauftragte Dritte gesammelt und einer erneuten Verwendung oder Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt.

3. Umverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV sind u. a. Verpackungen, die als zusätzliche Verpackungen zu Verkaufsverpackungen verwendet werden. Hersteller und Vertreiber sind verpflichtet, die Umverpackungen selbst einer erneuten Verwendung oder einer Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

4. Transportverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackV sind u. a. Verpackungen, die Waren auf dem Transport vor Schäden bewahren und beim Vertreiber anfallen. Dieser hat die Transportverpackungen selbst einer erneuten Verwendung oder Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

§ 9 Altpapier

(1) Altpapier im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 sind Zeitungen und Zeitschriften sowie Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen einschließlich Verkaufsverpackungen im Sinne des § 8 Nr. 2, deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum Altpapier gehören Verbundverpackungen (z.B. Milch- und Getränkekartons), die neben Papier auch andere Bestandteile wie beispielsweise Kunststoffe, Wachse oder Alufolien beinhalten.

(2) Altpapier ist über die besonders gekennzeichneten und zugelassenen Abfallbehälter (Papiertonne) zur Entsorgung zu überlassen. Die Abfallbehälter sind am Tag der Abfuhr bis spätestens 7 Uhr bereitzustellen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich vom Straßenrand zu entfernen.

§ 10 Altglas

(1) Altglas im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 3 sind Verkaufsverpackungen gem. § 8 Nr. 2 aus Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser, nicht Fenster- und Spiegelglas), deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Altglas wird gem. § 6 Abs. 3 VerpackV im Rahmen des DSD durch beauftragte Dritte gesammelt. Zur Aufnahme des Altglases dienen bereitgestellte und entsprechend gekennzeichnete Glascontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Container nur von Montag bis Samstag in der Zeit von 8 bis 19 Uhr benutzt werden.

§ 11 Leichtverpackungen

(1) Leichtverpackungen im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 4 sind u. a. alle Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Blech, Verbundmaterialien, Alufolien und Styropor, deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Leichtverpackungen sind in den speziell bereitgestellten und besonders gekennzeichneten gelben Wertstoffsäcken mit 90 Litern Inhalt oder den dafür bereitgestellten Containern zu sammeln und dem gem. § 6 Abs. 3 VerpackV vom DSD beauftragten Dritten zu überlassen. Die Wertstoffsäcke sind am Tage der Abfuhr bis 7 Uhr bereitzustellen. Wertstoffsäcke, die nicht abgefahren wurden, sind unverzüglich vom Straßenrand zu entfernen und noch einmal auf ihren Inhalt zu überprüfen. Nicht zur Leichtverpackung zählende Abfälle sind entsprechend dieser Satzung zu entsorgen.

§ 12 a Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 5 sind bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können und deren sich der Besitzer entledigen will. Insbesondere fallen hierunter: Ausgediente Matratzen, Möbel, Fahrräder (ohne Reifen), Fahrradteile, Kinderwagen, Altmetalle aus Haushaltungen und ähnliche Haushaltsgegenstände. Das Einzelstück soll ein Gewicht von 75 kg sowie eine Größe von 2,50 m x 1,00 m x 0,75 m nicht übersteigen. Insgesamt soll das Volumen pro Abfuhr 5 cbm nicht überschreiten (haushaltsübliches Volumen).

(2) Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach §§ 8 - 11 und 13 - 16 dieser Satzung. Ferner gehören zum Sperrmüll u.a. nicht Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Altfahrzeuge oder Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, Silofolien, Bäume, Stubben, Gartenabfälle, Altkleider, Schuhe, Fenster, Türen, Bauabfälle (auch aus Aus- und Umbaumaßnahmen; Ausnahmen siehe. § 15 Abs. 4), gewerbliche und Betriebsabfälle aller Art aus Fabriken, Werkstätten, Gewerbebetrieben und dergleichen sowie alle anderen Gegenstände, die nicht in die Abfuhrfahrzeuge passen oder diese beschädigen könnten. Für die Entsorgung dieser Gegenstände gelten § 3 Abs. 2 und § 5 entsprechend.

(3) Der Landkreis ist berechtigt, für bestimmte Sperrmüllarten eine getrennte Einsammlung und Beförderung durchzuführen, wenn für diese bzw. Teile von diesen eine Verwertung oder eine spezielle Entsorgung vorgesehen ist.

(4) Sperrmüll ist am Tage der Abfuhr bis 7 Uhr gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet und auf dem Bürgersteig vor dem Grundstück, auf dem der Sperrmüll angefallen ist, bzw. in unmittelbarer Umgebung in Abstimmung mit dem Entsorgungsunternehmen, wenn vor dem Grundstück die Bereitstellung nicht möglich ist, so bereitzustellen, dass der laufende Verkehr nicht beeinträchtigt wird und zügiges Verladen möglich ist.

(5) Möbel und brauchbare Gegenstände sind vorrangig einer weiteren Verwertung zuzuführen.

(6) Nicht zum Sperrmüll zählender und daher nicht eingesammelter Abfall ist nach Beendigung der Abfuhr vom Heraussteller oder Grundstückseigentümer unverzüglich wegzuräumen und einer sachgerechten Entsorgung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuzuführen.

(7) Verunreinigungen, die durch den Anschlusspflichtigen verursacht wurden, sind sofort zu beseitigen. Erfolgt dies nicht, kann der Landkreis die Reinigung zu Lasten des Anschlusspflichtigen vornehmen lassen.

§ 12 b Grünabfälle

(1) Grünabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 6 sind unbehandelte pflanzliche Abfälle wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchwerk aus privaten Haushaltungen, deren Außenanlagen und aus Kleingartenanlagen, die nicht selbst kompostiert und auch keiner anderen Verwertung zugeführt werden können. Nicht zu den Grünabfällen gehören krankheitsbefallene pflanzliche Abfälle.

(2) Sammelstellen für Grünabfälle sind:

- Kreisabfalledeponie Lindenberg
- Müllumladestation Cheine
- Bauschuttannahmestelle Rohrberg
- Stadt Arendsee

- Stadt Klötze
- Flecken Diesdorf

Die Annahme erfolgt zu den jeweiligen Öffnungszeiten.

(3) Die Grünabfälle aus privaten Haushaltungen und aus Kleingartenanlagen können an den v. g., vom Landkreis zugelassenen Sammelpunkten kostenfrei abgegeben werden. Die Annahmestellen in den Städten Arendsee, Klötze und dem Flecken Diesdorf sind vorzugsweise für die Stadtgebiete bzw. das Dorfgebiet und deren nähere Umgebung vorgesehen.

Die Annahme der Grünabfälle aus gewerblichem Aufkommen erfolgt nur an der Kreisabfalldeponie Lindenberg, der Müllumladestation Cheine sowie der Bauschuttannahmestelle Rohrberg. Für die Entsorgung berechnet der Betreiber der Anlagen ein Entgelt.

§ 12 c Teppichböden

(1) Teppichböden im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 7 sind Teppiche, Brücken, Auslegware und sonstige textile Bodenbeläge aus privaten Haushaltungen, die keiner anderen Verwertung zugeführt werden können.

(2) Nicht zu den Teppichböden gehören glatte Bodenbeläge aus Kunststoff.

§ 12 d Altholz

(1) Altholz im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 8 ist u. a. Gebrauchtholz, soweit dieses Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 des KrW-/AbfG aus privaten Haushalten ist. Gebrauchthölzer im Sinne des § 2 der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung- AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302) sind gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent).

(2) Nicht zum Gebrauchtholz zählt gemäß AltholzV Holz der Altholzkategorie A IV und PCB-Altholz. Altholz der Altholzkategorie A IV ist mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann. PCB-Altholz ist Altholz, das PCB im Sinne der PCB/PCT-Abfallverordnung enthält und nach deren Vorschriften zu entsorgen ist, insbesondere Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die polychlorierte Biphenyle enthalten.

(3) Das Altholz ist im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gemäß § 12 a zu den bekannt gegebenen Terminen getrennt vom sonstigen Sperrmüll bereitzulegen, im Übrigen gilt ebenfalls § 12 a.

§ 13 Problemabfälle aus Haushaltungen

(1) Problemabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 9 sind schadstoffhaltige bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben (soweit noch flüssig), Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Geräte, die diese Stoffe enthalten können, wie z.B. Batterien.

(2) Problemabfälle sind grundsätzlich vom übrigen Hausmüll zu trennen und können an den gemäß § 24 bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Schadstoffsammelmobil des mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmens überlassen werden, sofern keine Rücknahmeverpflichtung des Handels

besteht oder eine Rücknahme durch den Fachhandel nicht erfolgt. Ferner können Problemabfälle zu den Öffnungszeiten der ständigen Annahmestellen auf der Kreisabfalldeponie Lindenberg und der Müllumladestation Cheine abgegeben werden.

(3) Es werden grundsätzlich nur deklarierte Problemabfälle in Gebinden bis maximal 20 kg oder 20 Liter entgegengenommen. Die Gesamtmenge pro Einzelentsorgung darf 400 kg nicht überschreiten.

§ 14 Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 10 sind gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) in der zurzeit gültigen Fassung

1. Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen,
2. Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1 000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1 500 Volt ausgelegt sind.

Dazu zählen gem. § 3 Abs. 1 ElektroG 1. Haushaltsgroßgeräte, 2. Haushaltskleingeräte, 3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, 4. Geräte der Unterhaltungselektronik, 5. Beleuchtungskörper, 6. elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge, 7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, 8. Medizinprodukte mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte, 9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente, 10. automatische Ausgabegeräte.

(2) Nach § 9 Abs. 1 ElektroG haben Besitzer von Altgeräten diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen.

(3) Altgeräte aus privaten Haushalten können von den Endnutzern und Vertreibern an folgenden Sammelstellen gemäß § 9 Abs. 3 ElektroG kostenlos angeliefert werden:

- Müllumladestation Cheine,
- Alba Altmark GmbH, Salzwiesen 4, 29410 Salzwedel
- Alba Altmark GmbH, NL Klötze, Poppauer Str. 33, 38486 Klötze
- Stadtwirtschaft Gardelegen, Holzweg 14, 39638 Gardelegen
- Kreisabfalldeponie Lindenberg

Private Haushalte sind gem. § 3 Abs. 4 ElektroG private Haushaltungen im Sinne des KrW-/AbG sowie sonstige Herkunftsbereiche von Altgeräten, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

Altgeräte sind nach § 3 Abs. 3 ElektroG u. a. Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des KrW-/AbfG sind.

(4) Bei Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 (Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabe-geräte), 2 (Kühlgeräte) und 3 (Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik) nach Abs. 4 ElektroG ist mit den vom Landkreis beauftragten Betreibern der Annahmestellen ein Anlieferungszeitpunkt abzustimmen.

§ 15 Bauabfälle/Baustellenabfälle

(1) Bauabfälle

Zu den Bauabfällen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 11 zählen:

a) Bodenaushub

Bodenaushub im Sinne dieser Satzung ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht nachteilig verändertes Erd- und Felsmaterial. Hierzu gehört auch Mutterboden. Bodenaushub ist vom Besitzer zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Annahmestellen oder einer genehmigten Recyclinganlage zu bringen, soweit eine anderweitige Verwertung nicht möglich ist (Kleinmengenregelung - siehe § 15 Abs. 4).

b) Mineralischer Straßenaufbruch

Mineralischer Straßenaufbruch im Sinne dieser Satzung sind nicht chemisch verunreinigte, feste mineralische Stoffe, die bei Baumaßnahmen im Straßen-, Wege- und Brückenbau anfallen (z.B. Randsteine, Pflastersteine, Sand, Kies und Erdreich). Bituminöse Stoffe und Straßenaufbruch mit schadstoffbelasteten Zuschlagstoffen gehören nicht zum mineralischen Straßenaufbruch. Mineralischer Straßenaufbruch ist vom Besitzer zu der vom Landkreis bekannt gegebenen Annahmestelle oder einer genehmigten Recyclinganlage zu bringen (Kleinmengenregelung – siehe § 15 Abs. 4).

c) Bauschutt

Bauschutt im Sinne dieser Satzung sind feste, nicht chemisch verunreinigte Stoffe, die beim Abbruch von Bauwerken anfallen und überwiegend mineralische Bestandteile enthalten. Bauschutt ist am Entstehungsort in mineralisches und nicht mineralisches Material zu trennen. Das mineralische Material ist vom Besitzer zu der vom Landkreis bekannt gegebenen Annahmestelle oder einer genehmigten Recyclinganlage, das nicht mineralische Material zur Abfallentsorgungs-anlage des Landkreises zu bringen (Kleinmengenregelung – siehe § 15 Abs. 4).

(2) Baustellenabfälle

Baustellenabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 11 sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken anfallenden, nicht chemisch verunreinigten Abfälle (z.B. Baumaterialienreste, Verpackungsmaterial, Kunststoffe, Isoliermaterial). Baustellenabfälle sind am Entstehungsort in mineralisches und nicht mineralisches Material zu trennen. Baustellenabfälle, welche nicht verwertet werden können, sind grundsätzlich vom Besitzer zu den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises zu bringen bzw. bringen zu lassen, soweit sie nicht unter § 3 Abs. 2 dieser Satzung fallen (Kleinmengenregelung - siehe § 15 Absatz 4) und ein entsprechender Antrag durch ihn gemäß § 15 Abs. 4 vorliegt.

(3) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle und Baustellenabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metalle und Pappen, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, weil dieses für eine geordnete Verwertung erforderlich ist.

(4) Die im Rahmen der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch anfallenden Bau- und Abbruchabfälle werden auf Antrag des Abfallbesitzers ein Mal pro Jahr in haushaltsüblichen Mengen gegen eine Transport- und Entsorgungsentgeltzahlung abgeholt. Antragsberechtigte Abfallbesitzer sind die auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ansässigen Haushalte. Haushaltsübliche Mengen sollen eine Menge von max. 500 kg nicht überschreiten. Die Abholung und Verwertung/ Entsorgung größerer Mengen sind vom Abfallerzeuger in zugelassenen Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlagen eigenverantwortlich vorzunehmen.

(5) Der Antrag für haushaltsübliche Mengen ist durch den antragberechtigten Abfallbesitzer gesondert mittels Abrufkarte einen Monat vor dem gewünschten Termin zu stellen.

Durch das vom Landkreis beauftragte Unternehmen wird der Abruftermin festgelegt und dem Abfallbesitzer mindestens 3 Tage vor Abholung bekannt gegeben. Die auf der Abrufkarte enthaltenen Hinweise sind zu beachten. Die Entgelterhebung erfolgt gegen Rechnungslegung durch den vom

Landkreis beauftragten Dritten. Die Aufwendungen für vom Abfallbesitzer verschuldeten Leerfahrten durch nicht termingerechte Bereitstellung sind durch diesen zu erstatten.

(6) Bauabfälle sind vorrangig zu verwerten. Eine Ablagerung darf nur erfolgen, wenn eine Verwertung nicht möglich ist oder die Verwertungsprodukte nicht wirtschaftlich verwertbar sind.

§ 16

Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 12 sind Abfälle, die im Rahmen der privaten Lebensführung typischerweise und regelmäßig anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 12 sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der zurzeit gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

§ 17

Zugelassene Abfallbehälter Ausstattung der Anschlussinhaber

(1) Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle, die der Landkreis einsammelt und befördert, sind nur in den dafür zugelassenen Abfallbehältern und Abfallbehältersystemen bereitzustellen.

(2) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Müllgroßbehälter (MGB) mit 80 l Füllraum
2. Müllgroßbehälter (MGB) mit 120 l Füllraum
3. Müllgroßbehälter (MGB) mit 240 l Füllraum
4. Müllgroßbehälter (MGB) mit 770 l Füllraum
5. Müllgroßbehälter (MGB) mit 1100 l Füllraum
6. Müllkarussell
7. Pressmüllcontainer 10 cbm
8. Pressmüllcontainer 20 cbm

Müllgroßbehälter (MGB) und Container sind feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung. Der Landkreis behält sich vor, weitere Abfallbehälter mit anderem Füllraum zuzulassen.

(3) Für gelegentlichen Mehranfall von Restabfällen oder wenn vom Landkreis angeordnet, sind die mit dem Aufdruck „Altmarkkreis Salzwedel“ versehenen Abfallsäcke zugelassen, die bei den Betriebshöfen der für den Landkreis tätigen Entsorgungsfirmen gegen eine Gebühr gem. § 2 Abs. 7 Abfallgebührensatzung des Landkreises erhältlich sind.

Vertriebsstellen können gemäß § 24 gesondert bekannt gegeben werden. Hinweise dazu enthalten auch der jährlich vom Landkreis herausgegebene Abfallratgeber und der Abfallkalender.

(4) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehälter kostenfrei bei satzungsgemäßer Gestellung (Erstgestellung, Änderung, Abholung) in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen. Er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Für Schäden an den Abfallbehältern und Verlust haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Landkreis bestimmt, welche Behälterkapazität unter Berücksichtigung der zu erwartenden Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist.

a) Für Haushalte bis 3 Personen wird ein Mindestbehältervolumen von 15 Liter je Woche und Person vorgeschrieben, für Haushalte ab 4 Personen 12 Liter je Woche und Person.

Daraus ergibt sich folgende Festlegung zur Größe der bereitzustellenden MGB entsprechend der in einem Haushalt lebenden Personen:

1 und 2 Personen	ein 80 l MGB
3 bis 5 Personen	ein 120 l MGB
ab 6 Personen grundsätzlich	ein 240 l MGB

Auf schriftlichen Antrag können 6-Personenhaushalte mit zwei 80 l MGB, Haushalte ab 7 Personen mit einem 120 l MGB und einem 80 l MGB ausgestattet werden.

b) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Haushalte, für die ein gemeinsam zu nutzender Abfallbehälter bereitgestellt werden soll, so ist das bereitzustellende Behältervolumen nach der Gesamtzahl der in den Haushalten lebenden Personen zu berechnen. Die Berechnung des Behältervolumens erfolgt gemäß Abs. 5 a) Satz 1. Die jeweiligen Behältergrößen werden auf Antrag vom Landkreis festgesetzt. Vorschläge der Behälterwahl durch die Eigentümer über die Mindestgröße hinaus werden berücksichtigt, wenn dem keine sachlichen und rechtlichen Gründe widersprechen und ein schriftlicher Antrag vorliegt.

c) Auf Campingplätzen wird die Entsorgung in der Regel über 1,1 cbm MGB praktiziert. Zahl und Aufstellungsort legt der Landkreis auf Vorschlag des Anschlusspflichtigen fest. Das gilt auch für die Festlegung anderer zugelassener Behältergrößen, wenn eine Entsorgung über 1,1 cbm MGB nicht möglich oder erforderlich ist.

Eigentümer von Ferien- bzw. Wochenendgrundstücken haben mindestens einen 80 l MGB pro Grundstück, in Bungalowsiedlungen pro Bungalow vorzuhalten.

d) Mindestens mit 5 Litern Behältervolumen je Person und Woche sind nachfolgende Einrichtungen zu veranlagen: Krankenhäuser, Sanatorien, Alten-, Pflege- und Entbindungsstationen, Hotels, Pensionen, sonstige Beherbergungsbetriebe, Kasernen, Asylbewerberheime u.ä.

e) Für Schulen gilt ein Behältervolumen von 2 Litern je Person und Woche.

f) Kinderkrippen und -gärten werden mit 1 Liter je Platz zuzügl. Personal und Woche veranschlagt.

g) Für Industrie-, Gewerbe-, Handwerks-, und landwirtschaftliche Betriebe, freiberufliche Unternehmungen mit eigener Praxis oder Büro gilt folgende Festlegung:

1 bis 5 Beschäftigte mindestens ein 80 l MGB, je weitere 5 Personen zusätzlich mindestens ein 80 l MGB.

Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

h) Ein Behältervolumen von mindestens 120 Litern ist für Schwimmbäder vorzuhalten. Für Sportplätze, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen ist ein Mindestbehältervolumen von 80 Litern vorzuhalten.

i) Für eine gewerbliche Teilnutzung bei gemischt genutzten Grundstücken muss in jedem Fall ein angemessener Behältervolumenanteil zusätzlich zum Mindestbehältervolumen vorhanden sein.

Für Grundstücke, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, die nicht verwertet werden, sind gemäß § 7 Satz 4 der GewAbfV in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach den näheren Festlegungen des öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträgers, mindestens aber ein Behälter zu nutzen. Auf schriftlichen Antrag können daher zu den Buchstaben d bis h in begründeten Fällen (Nachweis des Bestehens eines Missverhältnisses) kleinere Mindestbehältervolumen vom Landkreis festgelegt werden.

(6) Zur Abfuhr bereitgestellte, nicht zugelassene Abfallbehälter werden nicht entsorgt.

(7) In begründeten Fällen können benachbarte Grundstücke bei Vorlage eines schriftlichen Antrages unter Berücksichtigung der entsprechend größeren Behälterkapazität zusammengeschlossen werden. Benachbarte Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind unmittelbar aneinander grenzende Grundstücke mit gemeinsamer Grundstücksgrenze und Wohnungen, die sich in Gebäuden auf demselben Grundstück befinden.

Die Genehmigung zum Zusammenschluss erfolgt widerruflich. Auf Antrag einer/eines betroffenen Anschlusspflichtigen ist die Genehmigung aufzuheben.

Die Bemessung der gemeinschaftlich genutzten Behälter muss unter Zugrundelegung des vorzuhaltenden Mindestbehältervolumens ausreichend sein. Das vorzuhaltende Mindestbehältervolumen ist die Addition des vorzuhaltenden Mindestbehältervolumens je Grundstück. Für gemeinschaftlich genutzte Behälter ist ein verantwortlicher Grundstückseigentümer zu benennen, der zugleich Gebührensschuldner ist. Mit dem Antrag ist nachzuweisen, dass hierüber zwischen den betroffenen Anschlusspflichtigen Übereinstimmung besteht.

(8) Ist ein Zusammenschluss gemäß Abs. 7 nicht möglich, kann für Haushalte mit einer Person und einem zugeordneten 80 l MGB auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung gewährt werden. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung des Landkreises in § 2 Abs. 8 .

(9) Ist der Anschluss eines Grundstückes an die Abfallentsorgung des Landkreises mittels MGB aufgrund der verkehrstechnischen Lage oder aufgrund anderer, objektiver oder subjektiver, vom Anschlusspflichtigen nicht verschuldeter Umstände, nicht möglich, können auf schriftlichen Antrag die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke genutzt werden.

Ist gleichzeitig die Nutzung der in der Gebühr enthaltenen Leistungen gem. § 3 Abfallgebührensatzung des Landkreises stark eingeschränkt oder nicht möglich, kann ebenfalls auf schriftlichen Antrag die Grundgebühr gem. § 2 Abs. 3 Abfallgebührensatzung des Landkreises um 50 % reduziert werden.

(10) Wurde ein Zusammenschluss nach Abs. 7 genehmigt, müssen auf den übrigen anschlusspflichtigen Grundstücken abweichend von Absatz 5 keine Abfallbehälter vorhanden sein, soweit die Mitnutzung von Behältern auf einem anderen Grundstück zugelassen wurde. Dies gilt auch für Genehmigungen nach Absatz 9.

(11) Anschlusspflichtig sind alle Personen (Bewohner), die durchgehend mehr als 6 Monate das Grundstück bewohnen, mindestens jedoch alle auf dem Grundstück melderechtlich mit Hauptwohnsitz erfassten Personen. Bei Grundstücken, die zu Wohn- und/oder gewerblichen Zwecken genutzt werden, aber auf denen keine Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, entscheidet der Landkreis über die Höhe der Veranlagung.

(12) Der Umtausch von Behältern ist, soweit nicht vom Landkreis aufgrund von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen angeordnet, gebührenpflichtig. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung des Landkreises in § 5 Abs.2 .

(13) An-, Ab- und Ummeldungen haben mindestens 4 Wochen vor Beginn bzw. vor dem Ende der Gebührenpflicht (der Stichtag liegt grundsätzlich am Monatsanfang) schriftlich beim Landkreis oder bei dem von ihm beauftragten Dritten zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag beim Altmarkkreis Salzwedel die Frist geändert werden.

Um- und Abmeldungen, durch die eine Verringerung der Zahl oder Größe der MGB erreicht werden soll, können nur berücksichtigt werden, wenn der Zeitraum, für den die Um- und Abmeldung erfolgt, mindestens zusammenhängende 6 Monate dauert. Geringer befristete Um- und Abmeldungen sind nicht möglich.

Stichtag für die Gebührenberechnung bei Anmeldungen ist jeweils der erste Tag des Monats, in dem die Anmeldung erfolgte. Stichtag für die Gebührenberechnung bei Abmeldungen ist jeweils der letzte Tag des Monats, in dem die Abmeldung erfolgte und der Behälter an den zuständigen Entsorger zurückgegeben wurde.

§ 18 Durchführung der Abfuhr

(1) Der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die MGB sind bis 7 Uhr des Abfuhrtages so aufzustellen, dass der fließende Verkehr nicht gefährdet wird, wenn eine Entleerung gewollt ist. Dabei ist dem mit der Abfuhr Beauftragten im Sinne der Sache Folge zu leisten. Der Entleerungswille muss eindeutig erkennbar sein. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich vom Straßenrand zu entfernen.

(2) Die MGB dürfen nur zur Aufbewahrung von Restabfällen verwendet werden und sind stets geschlossen zu halten. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die MGB allen Bewohnern des Grundstückes zugänglich sind. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut zu schließen sind und eine spätere ordnungsgemäße Entsorgung möglich ist. Das Verdichten des Abfalls in den 80 l bis 1100 l MGB ist nicht erlaubt. Das Gesamtgewicht der MGB bis 240 l darf 75 kg, der 770 l und 1100 l MGB 350 kg nicht überschreiten. Abfallsäcke sind zuzubinden.

(3) Können MGB aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Ausnahmen hierzu kann der Landkreis auf Antrag regeln.

(4) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Entschädigung.

(5) Die Standplätze für 770 l und 1100 l MGB sind durch den Grundstückseigentümer so zu befestigen, dass sie durch das Abstellen und den sachgemäßen Transport der Behälter nicht beschädigt werden und leicht sauber gehalten werden können.

(6) Wenn der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes z.B. wegen Fehlens geeigneter Zufahrtswege oder aus anderen technischen oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, legt der Landkreis in Abstimmung mit der Stadt/ Gemeinde den Standort des Behälters für die Abfuhr fest. Der Landkreis kann im Rahmen seiner Möglichkeiten die Abfuhr übernehmen, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, die dem Landkreis durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehranforderungen und Mehrkosten zu ersetzen.

(7) Die Entsorgungstour für 80 l bis 240 l MGB wird vierzehntägig durchgeführt. Der in 770 l und 1100 l MGB sowie in Pressmüllcontainern gesammelte Abfall wird in einer wöchentlichen Entleerungstour abgefahren. Änderungen der Abfuhrfrequenz sind bei geändertem Abfallanfall möglich und direkt durch den Gebührenpflichtigen mit dem zuständigen Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen entscheiden selbst, wie oft der MGB tatsächlich entleert werden soll.

Für die 80 l bis 240 l MGB sind mindestens 4 Entleerungen pro Kalenderjahr, für die 770 l bis 1100 l MGB sind 16 Entleerungen pro Kalenderjahr und für die Pressmüllcontainer sind mindestens 24 Entleerungen pro Kalenderjahr vorgeschrieben. Für Wochenend- und Feriengrundstücke mit nicht ganzjähriger Nutzung sind mindestens 2 Entleerungen pro Kalenderjahr vorgesehen.

Die Mindestentleerungen sind behältergebunden und können nicht auf andere Behälter übertragen werden.

Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht nur beim Austausch von Behältern mit gleichem Behältervolumen bei Beschädigung bzw. Verlust.

(8) In besonders begründeten Fällen kann von dem Entleerungsrythmus gem. Absatz 7 abgewichen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert. Festlegungen dazu trifft der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen und in Abstimmung mit dem Abfallerzeuger. Notwendige Änderungen werden gesondert bekannt gegeben.

(9) Die Entleerung der bereitgestellten Behälter für Altpapier erfolgt mindestens vierwöchentlich. Änderungen werden gesondert bekannt gegeben.

(10) Die Einsammlung der gelben Wertstoffsäcke für Leichtverpackungen wird mindestens vierwöchentlich durchgeführt. Änderungen werden gesondert bekannt gegeben.

(11) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt zweimal jährlich.

(12) Die mobile Einsammlung von Problemabfällen erfolgt mindestens einmal jährlich.

(13) Die Tourenpläne für die Entleerung der Restabfallbehälter und Papiersammelbehälter sowie für die Einsammlung der gelben Wertstoffsäcke, des Sperrmülls und der Problemabfälle werden gemäß § 24 bekannt gegeben.

§ 19

Verbotswidrig abgelagerte Abfälle

(1) Für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle im Sinne des § 11 AbfG LSA ist der Verursacher in Anspruch zu nehmen. In den Fällen, in denen das nicht oder nicht in einem angemessenen Zeitraum möglich ist, gelten die Absätze 2,3,4 und 5.

(2) Abfälle, die auf einem Grundstück im Wald oder der übrigen freien Landschaft verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse auf dem Grundstück abgesetzt sind, werden durch den Landkreis eingesammelt und entsorgt, wenn das Grundstück nicht im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts steht. Abfälle, die auf Grundstücken im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verbotswidrig oder durch Naturereignisse abgelagert wurden, sind von dieser auf eigene Kosten einzusammeln und an der nächsten öffentlichen Straße bereitzustellen. Dem Landkreis ist der Bereitstellungsort bekannt zu geben. Dieser hat die eingesammelten Abfälle unentgeltlich abzunehmen und zu entsorgen. Die unentgeltliche Übernahme und Entsorgung durch den Landkreis gilt nicht, wenn das Grundstück der Allgemeinheit rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglich ist.

(3) Ist ein land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundstück betroffen, das rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglich ist, so hat der Besitzer der Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 6 KrW-/AbfG die Abfälle auf eigene Kosten einzusammeln und an der nächsten öffentlichen Straße zur Entsorgung bereitzustellen. Vom Landkreis werden die bereitgestellten Abfälle unentgeltlich abgenommen und entsorgt, nachdem ihm der Bereitstellungsort mitgeteilt wurde.

(4) Abfälle, die gem. § 11 a AbfG LSA auf anderen Grundstücken verbotswidrig abgelagert und nicht von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen wurden, sind vom Besitzer des Grundstückes dem Landkreis auf eigene Kosten nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Sind die verbotswidrig abgelagerten Abfälle nach Art oder Menge teilweise oder vollständig von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen, sind der Grundstückseigentümer oder ihm gleichgestellte Personen auf eigene Kosten zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet. Andere Grundstücke sind z. B. alle Grundstücke in geschlossener Ortslage oder bebaute Grundstücke außerhalb von Ortslagen.

(5) Verbotswidrig abgelagerte Abfälle im Straßenbereich sind durch den jeweiligen Baulastträger der Straße bzw. innerhalb von Ortschaften durch die Gemeinde nach Maßgabe dieser Satzung zu entsorgen.

§ 20

Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

(1) Abfälle gelten als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt sind und zur Abfuhr bereitstehen, wenn sie für die Sondersammelverfahren bereitgestellt sind oder wenn sie zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung in zulässiger Weise auf dem Gelände zur Abfallentsorgungsanlage angeliefert wurden. Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

(2) Die bereitgestellten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie verladen sind. Das gilt nicht für im Abfall gefundene Wertsachen, sie werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verloren gegangenen Wertsachen zu durchsuchen.

§ 21

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen bzw. durchführen lassen.

§ 22

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 haben dem Landkreis Änderungen Ihrer Anschrift mitzuteilen sowie für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

(2) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 sowie Selbstanlieferer und Beauftragte sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls sowie über die Anzahl der angeschlossenen Haushalte, Personen und Gewerbe verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.

(3) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 haben nach § 14 KrW-/AbfG das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns, zur Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

§ 23

Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

(2) Die Gebühren gemäß Abs. 1 sind öffentliche Lasten .

(3) Nicht unter Abs. 1 und Abs. 2 fallen die Abfälle, die nicht in der Abfallgebührensatzung des Landkreises geregelt sind und für die durch die Betreiber der Annahmestellen ein Entgelt erhoben wird.

§ 24

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften (z. B. Abfallkalender) und in ortsüblicher Weise in der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde veröffentlicht werden.

Örtlich begrenzte Hinweise können in Abstimmung mit dem Landkreis von den Städten und Gemeinden des Landkreises veröffentlicht werden.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 4 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung

1. entgegen § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt

- oder die anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Abfälle nicht in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Behältern oder Fahrzeugen transportiert,
 3. Asbestabfälle entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 nicht getrennt von anderen Abfällen in den gesetzlich vorgeschriebenen Transport- und Anlieferungsformen entsorgt,
 4. entgegen § 7 Abs. 2 die in § 7 Abs. 1 aufgelisteten Abfälle gar nicht oder nicht getrennt nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 zur Entsorgung bereitstellt,
 5. Altpapier entgegen den Bestimmungen von § 9 Abs. 2 nicht in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter (Papiertonne) zur Entsorgung überlässt und die Papiertonne nach der Entleerung nicht unverzüglich vom Straßenrand entfernt,
 6. entgegen den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 Altglas nicht über die bereitgestellten Container entsprechend nach Weiß-, Braun- und Grünglas sortiert entsorgt und die Container außerhalb der vorgegebenen Zeiten benutzt,
 7. entgegen § 12 a Abs. 2 andere Abfälle, als welche die nach § 12 a Abs. 1 zum Sperrmüll gehören, zur Abfuhr bereitstellt
 8. entgegen § 12 a Abs. 4 Sperrmüll vor einem anderen Grundstück, als dem auf dem er angefallen ist, bereitstellt,
 9. entgegen § 12 a Abs. 6 nicht zum Sperrmüll zählenden und daher nicht eingesammelten Abfall nicht unverzüglich wegräumt und einer sachgerechten Entsorgung zuführt,
 10. entgegen § 12 a Abs. 7 Verunreinigungen, die er verursacht hat, nicht sofort beseitigt,
 11. entgegen § 15 Abs. 2 Baustellenabfälle am Entstehungsort nicht in mineralisches und nicht mineralisches Material trennt,
 12. entgegen § 17 Abs. 1 bis 3 Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle gemäß § 16 nicht in den zugelassenen Behältern bereitstellt,
 13. entgegen § 17 Abs. 5 nicht das erforderliche Mindestbehältervolumen vorhält,
 14. entgegen § 18 Abs. 1 die darin getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Bereitstellung der Abfallbehälter nicht befolgt bzw. nach der Abfuhr Behälter und evtl. Abfallreste nicht vom Straßenrand entfernt,
 15. Abfallbehälter entgegen den Bestimmungen des § 18 Abs. 2 behandelt oder befüllt,
 16. entgegen § 20 Abs. 1 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
 17. entgegen § 22 Abs. 1 und 2 keine oder falsche Auskunft erteilt, insbesondere über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls, Anzahl der angeschlossenen Haushaltungen, Personen und Gewerbe sowie in allen Fragen, die die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung betreffen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

=====

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Salzwedel, den 18.12.2007

Anlage gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung: Verzeichnis der von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle – Ausschlussliste (Die Ausschlussliste vom 20.02.2006, zuletzt geändert am 11.12.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 20.12.2006) behält ihre Gültigkeit.

Ostermann
Landrat

Siegel